

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Teilnehmungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.03.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0053/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.05.2012	Ausschuss für Finanzen und Teilnehmungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
03.05.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.05.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Besetzung des Aufsichtsrates der WSW Energie & Wasser AG		

Grund der Vorlage

Besetzung des Aufsichtsrates der WSW Energie & Wasser AG

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt der Hauptversammlung vor, die bisherigen vom Rat der Stadt vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder aus dem Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG abuberufen.
2. Der Rat der Stadt Wuppertal schlägt die nachfolgenden Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG durch die Hauptversammlung vor:

1. ----- (Vertreter/in der Verwaltung gemäß § 113 GO NRW)

2. -----

3. -----

4. -----

5. -----

6. -----

7. -----

3. Der Vertreter der Stadt Wuppertal in der Gesellschafterversammlung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH wird beauftragt, die Geschäftsführung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH anzuweisen, die Vorschläge der Stadt Wuppertal bei der Neu-Besetzung des Aufsichtsrates der WSW Energie & Wasser AG durch die Hauptversammlung entsprechend umzusetzen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Aufsichtsrat der WSW Energie & Wasser AG besteht aus 20 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder durch die Arbeitnehmervertreter und 3 Mitglieder durch den Anteilseigner GSED zu besetzen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates der WSW Energie & Wasser AG dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat wurde 2007 gewählt. Da das Geschäftsjahr 2007 nicht mitzählt, dauert die Amtszeit bis zu der Hauptversammlung im Jahr 2012, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Nach der Kommunalwahl 2009 war es angebracht, die Vertreter der Stadt vorzeitig abzurufen und der Hauptversammlung neu vorzuschlagen. Da sich die Amtsdauer der neu gewählten Mitglieder an der restlichen Amtsdauer des ursprünglich gewählten Aufsichtsrates orientiert, endet die Amtsdauer mit der Hauptversammlung 2012.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen, sofern mehr als eine Vertreterin bzw. Vertreter vom Rat zu benennen ist.

Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.

Demografie-Check

Entfällt